



Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost

(AB VGM-BGV)

Version: 01

**Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost
für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet
Ost
(AB VGM-BGV)**

Gemäß § 26 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV).

In § 18 Abs 1 Z 25 GWG 2011 ist vorgesehen, dass der Verteilergebietsmanager die Aufgabe hat, einen Vertrag über den Datenaustausch u.a. mit den Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

Demgemäß basiert der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich auf nachfolgenden AB VGM-BGV.

Unabhängig von den in diesen AB VGM-BGV näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG 2011 sowie der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unverändert bestehen.

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser AB VGM-BGV ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen für die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb des Verteilergebiets des Marktgebiets Ost gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw ungerechtfertigten Beschränkungen und Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2. Gemäß § 14 Abs 1 Z 2 GWG 2011 iVm § 19 Abs 4 GMMO-VO ist der Marktgebietsmanager verpflichtet, mit jedem Bilanzgruppenverantwortlichen, der im Verteilergebiet tätig ist, auf Basis dieser AB VGM-BGV im Namen und auf Rechnung des Verteilergebietsmanagers einen Vertrag abzuschließen. Dieser Vertragsabschluss erfolgt im Wege der Registrierung auf der Online-Plattform des Marktgebietsmanagers.
- 1.3. Der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen wird ausschließlich auf Basis der AB VGM-BGV abgeschlossen. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zum Verteilergebietsmanager nur, wenn die Abweichungen in den Vertrag aufgenommen wurden und der Verteilergebietsmanager diesen Abweichungen ausdrücklich und schriftlich vor Abschluss des Vertrags durch den Marktgebietsmanager zugestimmt hat.
- 1.4. Der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen (einschließlich der AB VGM-BGV) steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 seitens der Regulierungsbehörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde wi-

derrufen wurde oder erloschen ist. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der auflösenden Wirkung unberührt.

- 1.5. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Fassung.
- 1.6. Auf das Vertragsverhältnis zu einem Bilanzgruppenverantwortlichen einer besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO finden diese AB VGM BGV keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Die in den AB VGM-BGV verwendeten Begriffe sind in Kapitel 1 Sonstige Marktregeln Gas definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

- 2.1. **AB VGM-BGV:** Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost;
- 2.2. **BGV-Kandidat:** Person, die sich auf der Online-Plattform des Marktgebietsmanagers registriert hat;
- 2.3. **GWG 2011:** Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr 107/2011, idgF;
- 2.4. **GMMO-VO:** Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr 171/2012, idgF;
- 2.5. **Partei/en:** Verteilergebietsmanager oder/und Bilanzgruppenverantwortliche;
- 2.6. **Vertrag:** die auf Basis der AB VGM-BGV getroffene Vereinbarung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.
- 2.7. **Bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK):** Eine frei zuordenbare Kapazität an einem Einspeisepunkt in das Verteilergebiet, die unter der Bedingung fest ist, dass ein entsprechend hoher Absatz im Verteilergebiet gegeben ist.
- 2.8. **Feste Kapazität:** Eine Kapazität auf gesicherter Basis, die nur im Fall von höherer Gewalt und geplanten Wartungsmaßnahmen unterbrechbar ist. Sie setzt sich aus der Summe fester, frei zuordenbarer Kapazität (FZK) und bedingt fester frei zuordenbarer Kapazität (bFZK) zusammen.

3. Ansprechpartner

- 3.1. Ansprechpartner auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen sind jene Personen, die auf der Online-Plattform des Marktgebietsmanagers als Ansprechpartner angeführt werden. Der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die auf der Online-Plattform des Marktgebietsmanagers angeführten Ansprechpartner über aufrechte Vollmachten verfügen, die zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Verteilergebietsmanager erforderlich sind.
- 3.2. Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen, ist der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich eine Anpassung der Ansprechpartner auf der Online-Plattform des Marktgebietsmanagers gemäß den Regeln der Online-Plattform zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Bis zu einer solchen Aktualisierung der entsprechenden Stammdatei der Online-Plattform gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem Verteilergebietsmanager rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.
- 3.3. Ansprechpartner auf Seiten des Verteilergebietsmanagers sind jene Personen, die auf der Website des Verteilergebietsmanagers (www.aggm.at) unter der Rubrik „Ansprechpartner“ als Ansprechpartner des Verteilergebietsmanagers angeführt sind.
- 3.4. Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des Verteilergebietsmanagers, ist dieser verpflichtet, den neuen Ansprechpartner unverzüglich auf seiner Website anzuführen. Bis zu einer solchen Veröffentlichung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem BGV-Kandidaten oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement

4.1. Allgemeine Verpflichtungen

- 4.1.1. Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 41 GWG 2011 erlassenen GMMO-VO in der jeweils geltenden Fassung, sowie die in diesen AB VGM-BGV enthaltenen detaillierteren und/oder gesonderten Regelungen einzuhalten.
- 4.1.2. Im Verteilergebiet wird die Ein- bzw. Ausspeisekapazität für Netzanschlüsse von Endverbrauchern, Speicher- und Produktionsanlagen von den Endverbrauchern bzw den Speicherunternehmen und den Produzenten gebucht.

Der Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- bzw. Ausspeisekapazität an Grenzkopplungspunkten im Verteilergesamt, die von Bilanzgruppenmitgliedern über die Online-Plattform des Marktgebietsmanagers gebucht wurde, beim Verteilergesamtsmanager in eine ihm zugeordnete Bilanzgruppe eingebracht wird.

4.2. Grundsätze beim Kapazitätsmanagement durch den Verteilergesamtsmanager

4.2.1. Laufende Verwaltung der Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten

Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergesamt werden über die Online-Plattform des Marktgebietsmanagers nach dem Prinzip „First Come First Served“ vermarktet. Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkten werden auf dieser Online-Plattform veröffentlicht. Eine Buchung setzt voraus, dass der Netzbenutzer über eine zugelassene Bilanzgruppe verfügt.

Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande.

4.2.2. Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

Der Verteilergesamtsmanager koordiniert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern, Speicherunternehmen bzw. Produzenten sowie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Speicher- oder Produktionsanlagen, die die Erfüllung von Fahrplänen an Ein- oder Ausspeisepunkten bzw. von Endverbraucherfahrplänen beeinträchtigen.

Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Speicher- oder Produktionsanlagen, durch welche die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität kleiner ist als die fest ausgewiesenen Kapazitäten, wird die Kapazitätszuordnung an die dort verfügbare Kapazität mit dem Ziel angepasst, dass die daraus resultierenden fest zugeordneten Kapazitäten mit der technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Dabei gilt es zu beachten:

- Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten des Verteilergesamts: Aliquote Reduktion der den Bilanzgruppen zugeordneten Kapazitäten bis die Summe aller den Bilanzgruppen fest zugeordneten Kapazitäten mit der technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist vom Verteilergesamtsmanager über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe zu informieren.
- Ein- bzw. Ausspeisepunkte von Speicherunternehmen: Reduktion der den Speicherunternehmen zugeordneten Kapazitäten je Standort der Speicheranlagen bis die fest zugeordneten Kapazitäten mit der technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe vom Speicherunternehmen informiert wird.

- Einspeisepunkte von Produzenten und Erzeugern von biogenen Gasen: Reduktion der den Produzenten bzw Erzeugern von biogenen Gasen fest zugeordneten Kapazitäten je Standort der Anlagen bis die zugeordneten Kapazitäten mit der technisch verfügbaren Einspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe vom Produzenten bzw Erzeuger von biogenen Gasen informiert wird.

4.2.3. Kapazitätsrelevante Veröffentlichungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Netzauslastung gemäß § 18 Abs 1 Z 19 GWG 2011 veröffentlicht der Verteilergebietsmanager folgende Daten zur Information, insbesondere der Bilanzgruppenverantwortlichen, auf der Website des Verteilergebietsmanagers:

- die im Normalbetrieb maximale Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergebiet gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema;
- die insgesamt zugeordnete Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergebiet;
- den Gesamtverbrauch der Endverbraucher des Vortags pro Stunde im Verteilergebiet auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- den jeweiligen minimalen und maximalen tatsächlichen Gasfluss des Vortags je Ein- und Ausspeisepunkt in das und aus dem Verteilergebiet auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- zeitnah die Abweichung zwischen Aufbringung und Verbrauch im Verteilergebiet im Stundenraster.

5. Fahrplanmanagement

- 5.1.** Beim Fahrplanmanagement verpflichten sich die Parteien insbesondere die Regelungen der Kapitel 2 und 3 Sonstige Marktregeln Gas einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Parteien hinsichtlich des Fahrplanmanagements die nachstehenden Rechte und Pflichten.
- 5.2.** Der Verteilergebietsmanager legt seinem Fahrplanmanagement die Fahrpläne zugrunde, die ihm seitens der Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt werden. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für allfällige Übermittlungsfehler ist ausgeschlossen. Des Weiteren übernimmt der Verteilergebietsmanager keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit jener Daten, die der Verteilergebietsmanager vom Bilanzgruppenverantwortlichen oder Dritten erhält und unverändert an Dritte weiterleitet.

-
- 5.3.** Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, dem Bilanzgruppenkoordinator und dem Marktgebietsmanager mitzuteilen, wenn ein Bilanzgruppenverantwortlicher die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den Sonstigen Marktregeln) nicht ordnungsgemäß durchführt.
- 5.4.** Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, vor der Erteilung einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 93 GWG 2011 nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem Verteilergebietsmanager im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann. Dazu ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Verteilergebietsmanager ein Kommunikationstest vorzunehmen. Der Kommunikationstest bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den genannten Teilnehmern.
- 5.5.** Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans an einem Grenzkoppelpunkt im Verteilergebiet dem Verteilergebietsmanager die anmeldende Bilanzgruppe, den Übergeber bzw den Übernehmer der Erdgasmengen sowie den entsprechenden Ein- bzw Ausspeisepunkt mitzuteilen.
- 5.6.** An Ein- bzw Ausspeisepunkten von Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern von biogenen Gasen in das Verteilergebiet hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass das Speicherunternehmen, der Produzent und der Erzeuger von biogenen Gasen dem Verteilergebietsmanager mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans die Bilanzgruppe mitteilt, die diesen neuen Fahrplan beim Speicherunternehmen, Produzenten oder Erzeuger von biogenen Gasen anmeldet.
- 5.7.** Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans dem Verteilergebietsmanager die anmeldende Bilanzgruppe mitzuteilen. Des Weiteren hat er bekanntzugeben, ob der Endverbraucherfahrplan zur Versorgung von Netzbenutzern mit der Bilanzierungsperiode Gastag gemäß § 18 Abs 5 und 7 GMMO-VO oder mit der Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 18 Abs 6 GMMO-VO dient.
- 5.8.** Vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans für Großabnehmer mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h gemäß § 18 Abs 8 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager eine eindeutige Namensbezeichnung und die Zählpunktsnummer des Großabnehmers mitzuteilen.
- 5.9.** Der Bilanzgruppenverantwortliche ist darüber hinaus verpflichtet, zusätzlich einen Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde zu übermitteln, sofern Endkunden mit vertraglichen Höchstleistungen kleiner als 50.000 kWh/h versorgt werden. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, Endkundenfahrpläne mit Bilanzierungsperiode Stunde abzulehnen, sofern die Summe aller Endverbraucherfahrpläne für Großabnehmer und der Fahrplan für sonstige Netz-

benutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde nicht mit dem Summenfahrplan für alle Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 25 Abs 6 Z 5 GMMO-VO übereinstimmt.

- 5.10.** Die Vorgabe zur eindeutigen Identifikation der Fahrpläne hinsichtlich Bilanzgruppe, Bilanzierungsperiode, Übergeber bzw. Übernehmer und gegebenenfalls Namensbezeichnung erfolgt durch den Verteilergebietsmanager gemäß Kapitel 2 und 3 Sonstige Marktregeln Gas.
- 5.11.** Die Abwicklung von Fahrplänen für eine Bilanzgruppe des Bilanzgruppenverantwortlichen durch den Verteilergebietsmanager setzt voraus, dass die Bilanzgruppe beim Marktgebietsmanager für Fahrplananmeldungen im Verteilergebiet registriert ist und der Marktgebietsmanager den Verteilergebietsmanager darüber elektronisch in Kenntnis gesetzt hat. Teilt der Marktgebietsmanager die Sperre der Bilanzgruppe schriftlich an den Verteilergebietsmanager mit, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, die Fahrplanabwicklung mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre einzustellen. Trifft die Mitteilung nach Beginn der Wirksamkeit der Sperre ein, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, die Fahrplanabwicklung unverzüglich einzustellen.
- 5.12.** Einwände gegen die Sperre sind direkt gegenüber dem Marktgebietsmanager geltend zu machen. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für die Folgen dieser Sperre ist ausgeschlossen.
- 5.13.** An Ein- bzw. Ausspeisepunkten für Grenzkopplungspunkte des Verteilergebiets hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber, der den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets steuert, mittels Nominierung – die von ihm selbst oder vom entsprechenden Übergeber bzw. Übernehmer der Erdgasmengen stammen kann – alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber ermöglichen, mit dem Verteilergebietsmanager das Matching abzuwickeln. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen Nominierung und Fahrplan auf und werden weder Nominierung noch externer Fahrplan rechtzeitig entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus Nominierung bzw. Fahrplan („lesser rule“). Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans einem neuerlichen Matching zu unterwerfen, wenn eine Wiederholung des Matchings aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation notwendig wird. Betroffen sind dabei nur in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans. Das Ergebnis dieses Vorgangs geht als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an den Bilanzgruppenverantwortlichen und gilt als vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche berücksichtigt in den nachfolgenden Fahrplanversionen diese Änderungen.
- 5.14.** Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass den Speicherunternehmen, den Produzenten bzw. den Erzeugern von biogenen Gasen, die die jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Speicher-, Produktions- bzw. Erzeugungsanlagen verwalten, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem Speicherunternehmen, dem Produzenten bzw. dem Erzeuger von biogenen Gasen ermöglichen, mit dem Verteilergebietsmana-

ger die Fahrplanabwicklung je Bilanzgruppe am entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt der Speicher-, Produktions- bzw. Erzeugungsanlagen abzuwickeln. Der Verteilergbietsmanager ist berechtigt, aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans neuerlich mit geänderten Stundenwerten zu bestätigen. Betroffen sind dabei nur in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans. Das Ergebnis dieses Vorgangs geht als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an das Speicherunternehmen, den Produzenten bzw. den Erzeuger von biogenen Gasen und gilt als vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass das Speicherunternehmen, der Produzent bzw. der Erzeuger von biogenen Gasen diese Änderungen in den nachfolgenden Fahrplanversionen berücksichtigt.

- 5.15.** Wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen, von einem Speicherunternehmen, einem Produzenten bzw. Erzeuger biogener Gase für eine Bilanzgruppe kein Fahrplan übermittelt, werden die entsprechenden Fahrplanwerte vom Verteilergbietsmanager auf null gesetzt.
- 5.16.** Der Verteilergbietsmanager hat den Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen der Ein- bzw. Ausspeisekapazität und Transportkapazitätsengpässe zu informieren, die der Erfüllung von Fahrplänen an Grenzkopplungspunkten des Verteilergbiets entgegenstehen und ihm bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für nicht abwickelbare Endverbraucherfahrpläne. Informationen über nicht abwickelbare Fahrpläne bei Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern von biogenen Gasen übermittelt der Verteilergbietsmanager an die entsprechenden Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeuger von biogenen Gasen sowie an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen.
- 5.17.** Sofern es sich bei diesen Informationen um solche handelt, die der Verteilergbietsmanager von einem Dritten erhält, ist eine Haftung des Verteilergbietsmanagers gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den in Punkt 5.16 genannten Gasunternehmen ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.
- 5.18.** Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass allen nach den Marktregeln zu übermittelnden Endverbraucherfahrplänen entsprechende Einspeisungen und Entnahmen gegenüberstehen und/oder allfällige Fahrplanänderungen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Fahrplänen eine Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist der Verteilergbietsmanager berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Punkt 6 vorzunehmen.
- 5.19.** Stundenwerte eines Fahrplans für Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten des Verteilergbiets dürfen die relevante Summe aus fest und unterbrechbar zugeordneter Kapazität nicht überschreiten. Stundenwerte eines Fahrplans an Grenzkopplungspunkten des Verteilergbiets, die dieses Kapazitätslimit überschreiten, werden vom Verteilergbietsmanager vor der Durchführung des Matchings auf das Kapazitätslimit reduziert. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird dies umgehend mitgeteilt.

- 5.20.** Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (day-ahead und intra-day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw Ausspeisepunkts von Speicherunternehmen, Produzenten bzw Erzeuger von biogenen Gasen, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:

Die Summe der Fahrplananmeldungen an Ein- bzw Ausspeisepunkten von Speicherunternehmen sowie an Einspeisepunkten von Produzenten bzw Erzeugern von biogenen Gasen darf die Summe der jeweils fest und unterbrechbar zugeordneten Kapazitätsbuchungen bei den an den entsprechenden Ein- bzw Ausspeisepunkten angeschlossenen Netzbetreibern nicht überschreiten. Fahrpläne an diesen Ein- bzw Ausspeisepunkten, die dieses Kapazitätslimit in Summe überschreiten, werden vom Verteilergebietsmanager auf das Kapazitätslimit pro rata reduziert, sofern die Speicherunternehmen, Produzenten bzw Erzeuger von biogenen Gasen nicht entsprechend den geltenden Renominierungsfristen selbst in Summe entsprechend reduzierte Fahrpläne übermitteln.

- 5.21.** Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (day-ahead und intra-day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw Ausspeisepunkts an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:

- 5.21.1.** Fahrplananmeldungen, die innerhalb ihrer, gegebenenfalls nach Maßgabe des Punkts 4.2.2 reduzierten, fest zugeordneten Kapazität liegen, werden zur Gänze erfüllt.

- 5.21.2.** Überschreitet die Summe aller Fahrplananmeldungen die maximale Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts, werden die folgenden Maßnahmen solange durchlaufen und im notwendigen Ausmaß umgesetzt, bis die Summe der Fahrplananmeldungen auf die maximale Ein- bzw Ausspeisekapazität reduziert ist:

Reduktion der Fahrplananteile in Fahrplänen, die auf unterbrechbarer Basis angemeldet werden, wird unter Berücksichtigung der Priorität gemäß Punkt 4.2 durchgeführt.

- 5.21.3.** Die Vergabe der nicht genutzten fest zugeordneten oder unterbrechbaren Kapazität erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet ist, von diesem intra-day nicht in Anspruch genommen wird. Folglich kann die Fahrplanbestätigung durch den Verteilergebietsmanager jeweils nur für die nächste Stunde verbindlich erfolgen. Die vorläufige Fahrplanbestätigung für die verbleibenden Stunden steht unter dem Vorbehalt, dass die oben beschriebene Bedingung für die jeweilige Stunde des restlichen Tags eintritt.

6. Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

6.1. Verteilergesamt „unterliefert“

Wird im Verteilergesamt mehr Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Verteilergesamtsmanager umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, ist der Verteilergesamtsmanager berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen. Über diese Maßnahme wird der Bilanzgruppenverantwortliche informiert. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, in den entsprechenden Endverbraucherfahrplänen für Großabnehmer die jeweiligen Anweisungen des Verteilergesamtsmanagers abzubilden. Ist diese Maßnahme nicht verfügbar oder kann aus Sicht des Verteilergesamtsmanagers auch mit dieser Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden, wird er Maßnahmen gemäß § 25 GWG 2011 einleiten.

6.2. Verteilergesamt „überliefert“

Wird im Verteilergesamt weniger Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Verteilergesamtsmanager umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung der Einliefer- bzw. Endverbraucherfahrpläne auffordern. Bringt diese Maßnahme nicht die notwendige Wirkung, kürzt der Verteilergesamtsmanager an geeigneten Einspeisepunkten alle Fahrpläne sowie entsprechende Endverbraucherfahrpläne in dem Ausmaß aliquot ein, so dass eine ausgeglichene Verteilergesamtsbilanz zu erwarten ist.

Stundenwerte bzw. die Tagessumme der Stundenwerte einzelner Endverbraucherfahrpläne werden laufend gegen Verbrauchsprognosen des Verteilergesamtsmanagers geprüft. Droht für das Verteilergesamt ein instabiler Zustand im Netz aufgrund von Überlieferung, ist der Verteilergesamtsmanager berechtigt, auch Endverbraucherfahrpläne einzelner Bilanzgruppen unter Berücksichtigung der entsprechenden Verbrauchsprognose reduziert zu bestätigen.

6.3 Der Verteilergesamtsmanager hat die gemäß Punkt 6.2 ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu begründen und die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen binnen 5 (fünf) Arbeitstagen zu informieren.

6.4. In den Fällen von Punkt 6.1 und 6.2 haftet jener Bilanzgruppenverantwortliche und hält den Verteilergesamtsmanager schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5.18 nicht eingehalten hat.

6.5. Der Marktgebietsmanager ist gemäß § 26 Abs 7 GMMO-VO im Fall einer Gefährdung der Netzstabilität berechtigt, den Verteilergesamtsmanager anzuweisen, Einkürzungen umzusetzen. Eine Haftung des Verteilergesamtsmanagers für die Folgen

dieser Einkürzungen ist ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche sind direkt gegen den Marktgebietsmanager geltend zu machen.

7. Ausgleichsenergiemanagement

Das Ausgleichsenergiemanagement erfolgt gemäß der GMMO-VO.

8. Datenaustausch

- 8.1.** Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, dem Verteilergebietsmanager alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind, insbesondere jene Daten gemäß den Sonstigen Marktregeln Gas und diesen AB VGM-BGV.
- 8.2.** Die Datenübermittlungen sind in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln durchzuführen.
- 8.3.** Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Verursacht der Bilanzgruppenverantwortliche durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten dem Verteilergebietsmanager einen Schaden, so haftet der Bilanzgruppenverantwortliche dafür gemäß Punkt 10.
- 8.4.** Der Verteilergebietsmanager hat alle Bilanzgruppenverantwortlichen umgehend ab Kenntnis zu informieren, soweit der Verteilergebietsmanager von einem Verteilernetzbetreiber gemäß Punkt 6.2.2 AB VGM-Netz informiert wird, dass Erdgas übernommen wurde, das nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“).
- 8.5.** Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren.
- 8.6.** Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung umgehend wieder sicherzustellen.
- 8.7.** Die Parteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Parteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.

9. Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung

- 9.1.** Der Verteilergebietsmanager darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-BGV, in der GMMO-VO und in den Sonstigen Marktregeln geregelt wird. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 9.2.** Der Verteilergebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Punkt 9.1. Des Weiteren bleiben Verpflichtungen zur Offenlegung bzw Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unberührt.
- 9.3.** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 9.4.** Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.

10. Haftung

- 10.1.** Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 10.2.** Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 10.3.** Der Bilanzgruppenverantwortliche hält den Verteilergebietsmanager für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen den Verteilergebietsmanager geltend machen, schad- und klaglos.
- 10.4.** Der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber dem Verteilergebietsmanager jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.

-
- 10.5.** Soweit Bestimmungen in diesen AB VGM-BGV enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum Verteilergebietsmanager direkt) betreffen, berühren diese die Vertragsbeziehung zum Verteilergebietsmanager nur insofern, als in diesen davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des Verteilergebietsmanagers aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1.** Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- 11.2.** Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag infolge von Umständen höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 11.3.** Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-BGV wieder aufnehmen zu können.
- 11.4.** Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.
- 11.5.** Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des Vertrags zu vereinbaren.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1.** Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB VGM-BGV, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 12.2.** Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB VGM-BGV und dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 12.3.** Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 12.4.** Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Verständigung wirksam.

13. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1.** Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.2.** Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 13.3.** Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verteilergebietsmanagers.

14. Vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund

- 14.1.** Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme des Auflösungsrechts aus wichtigem Grund sowie einer Kündigung gemäß Punkt 16.3.

-
- 14.2.** Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktags schriftlich (eingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn
- 14.2.1.** sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;
 - 14.2.2.** die andere Partei wesentliche Pflichten der AB VGM-BGV und/oder des Vertrags schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;
 - 14.2.3.** die andere Partei zahlungsunfähig ist, oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;
 - 14.2.4.** die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind;
 - 14.2.5.** der Marktgebietsmanager den Verteilergebietsmanager elektronisch in Kenntnis gesetzt hat, dass das Vertragsverhältnis des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunkts, dem Bilanzgruppenkoordinator oder dem Marktgebietsmanager aufgelöst wurde;
 - 14.2.6.** der Marktgebietsmanager den Verteilergebietsmanager elektronisch in Kenntnis gesetzt hat, dass kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 gestellt wurde, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 14.3.** Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Marktgebietsmanager, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunkts, den Speicherunternehmen sowie den Produzenten mitzuteilen.
- 14.4.** Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.
- 14.5.** Der Verteilergebietsmanager übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des Vertrags entstehen.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1.** Änderungen und Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen betreffen, bedür-

fen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

- 15.2.** Sollten einzelne Bestimmungen der AB VGM-Netz und/oder des Vertrags und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- 15.3.** Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten, die im Zuge der Vertragserrichtung oder -erfüllung anfallen, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 15.4.** Die Geschäftssprache ist Deutsch.
- 15.5.** Die verbindliche Sprachfassung der AB VGM-BGV sowie des auf deren Basis abgeschlossenen Vertrags ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.
- 15.6.** Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-Netz werden dem Vertrag angeschlossen.

16. Änderungen der AB VGM-BGV

- 16.1.** Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-BGV genehmigt, wird der Verteilergebietsmanager die Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-BGV in geeigneter Weise den Bilanzgruppenverantwortlichen zugänglich machen. Dazu gehört auch eine Veröffentlichung im Internet.
- 16.2.** Sofern der Bilanzgruppenverantwortliche der Anwendung der geänderten AB VGM-BGV nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkennzeichnung schriftlich widerspricht, unterliegt der Vertrag den geänderten AB VGM-BGV. Maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs beim Verteilergebietsmanager. Das Schweigen des Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Die geänderten AB VGM-BGV sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam.
- 16.3.** Im Falle des Widerspruchs ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der



Verteilungsmanager wird den Bilanzgruppenverantwortlichen ausdrücklich und schriftlich auf sein Kündigungsrecht im Fall eines Widerspruchs hinweisen.